

RICHTLINIEN

BETRIEBSHILFE ALS SACHLEISTUNG IM FALL DER MUTTERSCHAFT

I. Wer kann Betriebshilfe beanspruchen

Zur Existenzsicherung bei Ausfall von Unternehmerinnen infolge Schwangerschaft und Entbindung (es gelten die Leistungsfristen des § 102a GSVG) soll die Weiterführung des Unternehmens durch den Einsatz von Betriebshelfer/innen gewährleistet werden. Diese können durch den Verein „Betriebshilfe für die Wiener Wirtschaft“, in der Folge kurz Verein genannt, beigestellt werden.

Als Unternehmerinnen im Sinne dieser Richtlinien gelten Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien bei aufrechter Gewerbeberechtigung. Als Unternehmerinnen gelten auch Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen GmbH, KG, KEG, OHG bzw. OEG. Während der Dauer des Betriebshilfeinsatzes muss jedenfalls eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder einem Nachfolgeversicherungsträger, in weiterer Folge kurz „Versicherungsträger“ genannt, vorliegen.

II. Antrag

Die Zurverfügungstellung eines geeigneten Betriebshelfers/einer geeigneten Betriebshelferin muss schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins beantragt werden. Die Anträge können auch per Fax oder Mail übermittelt werden. Folgende Unterlagen sind beizulegen

- **Vor der Geburt:** Eine Kopie des Mutter Kind Passes oder eine ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin
- **In bestimmten Fällen:** Eine Bestätigung des Amtsarztes über den Eintritt der Situation, dass bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre.
- **Unmittelbar nach der Geburt:** Eine standesamtliche Geburtsbestätigung (Geburtsurkunde) und in den Fällen einer Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnittentbindung eine ärztliche Bestätigung über die Art der Geburt.

Anträge auf Zurverfügungstellung von Betriebshelfer/innen im Wege der Sachleistung werden unter Beischluss sämtlicher Unterlagen unverzüglich an den Versicherungsträger weitergeleitet. Der Verein übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit der Unterlagen, sondern wird lediglich die Weiterleitung an den Versicherungsträger durchführen. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, wird der Verein die weiteren Veranlassungen gegenüber der Unternehmerin treffen.

III. Leistungsgewährung

Werdende Mütter oder Wöchnerinnen erhalten die Betriebshilfe, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1.) Die Unternehmerin im Sinne Pkt. I muss während des gesamten Einsatzzeitraumes eines Betriebshelfers/einer Betriebshelferin auf Grund einer aufrechten Gewerbeberechtigung in der Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert sein. Pflichtversicherte, deren Krankenversicherung ausschließlich auf einem verpachteten Gewerbe beruht, sowie freiwillig Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige eines Krankenversicherten haben keinen Anspruch.
- 2.) Die Betriebshilfe ist zur Aufrechterhaltung des Unternehmens notwendig und der Betriebshelfer/die Betriebshelferin wird zur Entlastung der Unternehmerin ständig im Sinne des VII B im Betrieb beschäftigt.

IV. Definition und allgemeine Bedingungen

Als Betriebshelfer/in gilt eine Person, die im Betrieb der Unternehmerin während deren Mutterschutzwochen als Arbeitskraft eingesetzt wird. Ehegatten, Lebensgefährten oder nahe Angehörige kommen als Betriebshelfer/in nur dann in Betracht, wenn sie während eines Beobachtungszeitraums von einem halben Jahr vor der Antragstellung nicht (mehr) im Betrieb angestellt oder für den Betrieb tätig waren.

Binnen einer Woche ab Beginn des Einsatzes ist der vom Verein übermittelte Vertrag von der Unternehmerin und dem Verein abzuschließen. Die Verträge werden von der Geschäftsstelle für den Verein und von der Unternehmerin unterschrieben.

Der Verein wird nach Maßgabe der personellen Verfügbarkeit einen Betriebshelfer/in entsenden, jedoch besteht keine Verpflichtung des Vereines zur Entsendung. Der Verein ist insbesondere auch berechtigt - wenn z.B. eine Gefährdung für die Person des/r Betriebshelfers/in besteht - die Betriebshilfe abzulehnen oder auch wenn sich dies erst nachträglich zeigt, die Leistung sofort einzustellen, insbesondere wenn sich erweist, dass dem/r Betriebshelfer/in ein weiteres Tätigwerden nicht mehr zumutbar ist.

V. Umfang der Tätigkeit des/r Betriebshelfers/in

Der Einsatz der Betriebshelfer/innen umfasst alle notwendigen Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung und Weiterführung des Unternehmens erforderlich sind. Die Betriebshelfer/innen sind jedenfalls nur für solche Arbeiten heranzuziehen, die zum ordentlichen Betrieb des Unternehmens gehören, nicht aber zum Beispiel für Haushaltsarbeiten (wie sie von Raumpflegerinnen oder Haushaltshilfen verrichtet werden).

Ausnahmen hinsichtlich einer Tätigkeit im Ausland sind nur über ausdrücklichen Beschluss des Vorstandes des Vereins Betriebshilfe für die Wiener Wirtschaft möglich.

VI. Vorschlagsrecht/ vorzeitige Beendigung eines Einsatzes

Die Unternehmerin im Sinne dieser Bestimmungen hat kein Wahlrecht auf eine bestimmte Person als Betriebshelfer/in.

Dem Verein steht es frei, die Betriebshilfe bzw. diese Vereinbarung auch vor dem vereinbarten Zeitpunkt zu beenden. Bei Ausfall der/s Betriebshelfer/in ist der Verein nicht verpflichtet, eine/n Ersatzbetriebshelfer/in zu stellen.

VII. Zeitliche Dimensionen des Einsatzes

A: Der/die Betriebshelfer/in wird maximal für eine 40 - stündige Arbeitswoche zur Verfügung gestellt, wobei grundsätzlich von einem 8 - stündigen Arbeitstag ausgegangen wird. Die Aufteilung der täglichen Arbeitszeit erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Normalarbeitszeit. Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als 6 Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen.

B: Der Einsatz der/des Betriebshelfers/in muss mindestens an vier Tagen oder im Ausmaß von mindestens 20 Stunden in einer Woche oder bezogen auf den Zeitraum vor beziehungsweise nach der Entbindung jeweils im Durchschnitt an vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche erfolgen. Die Gesamtwochenstundenanzahl darf jedoch keinesfalls 40 übersteigen.

C: Der Einsatz bei Schwangerschaft oder Entbindung erfolgt längstens für die Zeit der Leistungsfristen nach dem § 102a GSVG (8 Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag, 8 Wochen nach der Entbindung, Verlängerung auf 12 Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen).

D: Der Zeitraum vor der Entbindung, für den Betriebshilfe beansprucht werden kann, beginnt acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und wird anhand eines ärztlichen Zeugnisses festgelegt. Erfolgt die Entbindung an einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Tag, so verkürzt oder verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend. Über die Frist von 8 Wochen vor der Entbindung hinaus gebührt Betriebshilfe, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet wäre; darüber ist ein amtsärztliches Zeugnis beizulegen. Der Anspruch beginnt in diesem Fall grundsätzlich mit dem Ausstellungsdatum des amtsärztlichen Zeugnisses. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt, an dem unter der Annahme

der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde.

E: Der Einsatz der/des Betriebshelfers/in ist kostenlos. Wird die Leistung des Versicherungsträgers im Wege der Bereitstellung eines/r Betriebshelfers/in durch den Verein erbracht, gebührt kein Wochengeld.

VIII. Meldepflicht hinsichtlich sozialversicherungsrechtlicher Daten

Die Unternehmerin ist verpflichtet, jede Änderung von Sachverhalten betreffend des Pflichtversicherungsverhältnisses bzw. der Sozialversicherungszugehörigkeit (z.B. Nichtbetrieb oder Übergang von selbstständiger zu unselbstständiger Tätigkeit) und ihre sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten (Höhe der Einkünfte, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ungeachtet einer Meldeverpflichtung gegenüber dem Versicherungsträger, dem Verein sofort mitzuteilen.

IX. Überstunden

Überstunden des/der Betriebshelfers/in können nur aufgrund ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung und auf Anordnung des Vereins erfolgen. Die Unternehmerin verpflichtet sich, ohne Zustimmung des Vereins keine Überstunden anzuordnen, zu veranlassen und zu gestatten. Sollte der/die Betriebshelfer/in nicht vom Verein angeordnete und genehmigte Überstunden leisten, haftet die Unternehmerin und hat damit dem Verein alle dadurch entstehenden Kosten innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung durch den Verein zu ersetzen.

X. ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen

Die Unternehmerin verpflichtet sich, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten, und haftet dem Verein für sämtliche Schäden und wirtschaftlichen Nachteile, welche dem Verein aus der Verletzung und/oder Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen.

Bei Einsatz eines/einer Betriebshelfers/in über ein professionelles Personalbereitstellungsunternehmen gilt der/die Unternehmer/in als Auftraggeber im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) und hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des jeweiligen Personalbereitstellungsunternehmens zu akzeptieren.

XI. Arbeitsaufzeichnungen

Jeder Einsatz eines/r Betriebshelfers/in (geleistete Arbeitsstunden) ist terminmäßig unter Angabe der täglichen Einsatzzeit mittels Arbeitsaufzeichnungen nachzuweisen. Die Aufzeichnungen sind dem Verein monatlich via Fax, Mail oder postalisch zur Verfügung (wenn möglich bestätigt durch die Unternehmerin) zu stellen.

FÜR DEN VEREIN
BETRIEBSHILFE FÜR DIE WIENER WIRTSCHAFT
Der Obmann:
BM Ing. Franz Katlein

Mittels meiner Unterschrift bestätige ich, den Inhalt der Richtlinien der Betriebshilfe Wien zur Kenntnis genommen zu haben und diese als verbindlich anzusehen.

.....
Unterschrift

Wien, am